

## Marculf II,2f (deu)

### (f) NOCH EIN PROLOG

Da man ein Beispiel<sup>1</sup> dafür kennt, dass es jemandem widerfuhr, wir Drangsal erdulden und täglich die Ahnung vor Augen haben, dass der Todestag nahe ist, muss ein jeder aus Liebe zum himmlischen Vaterland die Reichtümer der Demut erlangen und die ihm gegebene Habe als Vermächtnis dem Gebrauch durch Heilige und auch Bedürftige überlassen, so dass die Bürden<sup>2</sup> für die Sünder, die [ja] mit bischöflicher Buße<sup>3</sup> nicht verringert werden können, [den Sündern] wegen deren<sup>4</sup> Fürsprache gänzlich zur Vergebung gereichen sollen. Darum [...] ich, der Soundso, ...

<sup>1</sup> Bei *exempli* (= *exemple*) für *exemplum* handelt es sich möglicherweise um einen Vulgarismus in dem sich das (alt-)französische *exemple* ankündigt. A. Uddholm, *Marculfi Formularium*, S. 352 fasst *exempli* als Genitiv auf und konjiziert *eventum* als ausgefallenes Bezugswort. Nicht auszuschließen ist auch die Möglichkeit, dass es sich bei um einen Fehler infolge des vorhergehenden *huius* handelt. Mit *noscitur* wäre somit ebenfalls ein *exemplum* zu konjizieren.

<sup>2</sup> Gemeint ist der weltliche Besitz, von dem sich die Sünder befreien müssen.

<sup>3</sup> Gemeint sind Bußhandlungen, die von den Bischöfen auferlegt wurden.

<sup>4</sup> Die Fürsprache der Mönche und Armen, die beschenkt werden.

